

§ 159 RStDG Disziplinarstrafen

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

§ 159.

Disziplinarstrafen sind:

1. a)der Verweis,
2. b)die Geldstrafe in der Höhe von bis zu fünf Ruhebezügen und
3. c)der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at